

## Bundekinderschutzgesetz (BKSchG)

(Marion Schwarz)

Am 21. Januar 2009 verabschiedete die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Kinderschutzes, der nun dem Bundesrat vorliegt.

Aufgrund der Fälle von Kindesmisshandlung und Vernachlässigungen, die die Öffentlichkeit aufschreckten, sah sich die Bundesregierung in der Pflicht, „Lücken im Kinderschutz zu identifizieren und Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes zu veranlassen“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 59/09).

Dabei ist vorgesehen, dass zukünftig Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen (also auch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten), aktiv werden müssen, sobald ihnen „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Kindeswohles bekannt werden.

Dafür ist ein gestuftes Vorgehen vorgesehen:

- a) Ist den Personen eine genaue Einschätzung der Gefährdung nicht möglich oder reichen ihnen die eigenen fachlichen Mittel hierfür nicht aus, so sollen sie zunächst mit den Sorgeberechtigten die Situation erörtern und auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfe hinwirken.
- b) Weiterhin können diese Personen zur Einschätzung des Kindeswohls eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen und ihr die erforderlichen Daten –anonymisiert– übermitteln.
- c) Ist die Situation so eindeutig, dass ein Tätigwerden erforderlich wird, um entweder die Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, und sind die Sorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind diese Personen „befugt“, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen.

Zudem sieht das Gesetz vor, dass Personen, „die beruflich mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind“ sich ebenso wie die ‚Geheimhaltungsträger‘ in Fällen vorliegender gewichtiger Anhaltspunkte (siehe oben) verhalten müssen.

Beide Regelungen zielen auf die Informationsweitergabe nach vergeblicher Beratung der Eltern an die Behörden ab; sie durchbrechen damit die in unserer Berufsordnung hoch eingestufte Pflicht zur Wahrung der Verschwiegenheit. Nach Ansicht der Bundesregierung geschieht dies rechtmäßig unter dem Gesichtspunkt der Interessenabwägung und soll als „ausdrückliche Befugisnorm“ größere Handlungssicherheit vermitteln.

Als weiteren Teil des Gesetzes wird der § 8a des SGB VIII geändert, der selbst ja erst im Jahr 2005 in das Gesetzbuch eingefügt worden war. Dieser war bereits damals zur Verbesserung des Kinderschutzes eingeführt worden und hatte zum Ziel, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, wobei auch die Sorgeberechtigten sowie das Kind/der Jugendliche miteinbezogen werden sollen. Bereits die damalige Formulierung sah vor, dass in Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten aufgenommen wurde, dass die Fachkräfte bei den Sorgeberechtigten darauf hinwirken sollen, dass die als notwendig angesehene Hilfe in Anspruch genommen wird. Falls diese Hilfe nicht angenommen wird, muss das Jugendamt informiert werden, um die Gefährdung abzuwenden.

Nunmehr wurde in den §8a aufgenommen, dass das Jugendamt zur Risikoabschätzung sich „einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel auch seiner persönlichen Umgebung“ verschaffen muss. Außerdem müssen die Fachkräfte von Trägern das Jugendamt informieren, falls die Sorgeberechtigten die Hilfe nicht annehmen können oder wollen (§8a, Abs.2). Weiterhin wurde eine Regelung aufgenommen, dass bei Wohnortwechseln dem neuen Jugendamt alle für eine Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen über eine Familie übermittelt werden, außerdem bleibe die Zuständigkeit des bisherigen örtlichen Trägers so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nun neu zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt.

Als weiteren Baustein im Gesetz wurde eine Regelung zum Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses aufgenommen, nachdem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die persönliche Eignung ihrer Mitarbeiter überprüfen müssen.

Grundsätzlich sind klare Regelungen zum Umgang bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung zu begrüßen, gab es doch bei den bekannt gewordenen Fällen oft Fehleinschätzungen oder Fehlverhalten der bereits involvierten Fachkräfte (siehe hierzu die Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes, erstellt durch das Bundesfamilienministerium und das Nationale Zentrum Frühe Hilfen, Januar 2009). Hierzu gehören u.a. dass Behörden untätig bleiben, weil die Eltern keinen Hilfebedarf äußern oder den Eltern die Entscheidung über die Annahme der Hilfe überlassen, unzureichende Beachtung der Vorgeschichte der Eltern oder Lebenspartner, wirtschaftliche Schwierigkeiten werden nicht mit der Frage des Kindeswohls in Verbindung gebracht, von Kontrollmaßnahmen wurde abgesehen, weil die Integrität der Familie höher bewertet wurde, obwohl entsprechende Probleme aus der Vergangenheit bekannt waren, den Erklärungen der Eltern über Ursachen von Verletzungen zu leicht Glauben geschenkt wurde, die Wirksamkeit einmal installierter Hilfen wird nicht oder nur in zu großen Abständen überprüft, Informationen verschiedener Mitarbeiter werden nicht vernetzt und daher auch bei Entscheidungen einzeln bewertet und nicht verknüpft, Ermittlungen beschränken sich auf den Zustand des Haushaltes und keine In-Augenscheinnahme des Kindes, mangelhafte Dokumentationen, Fehlbewertungen der Ernsthaftigkeit und ggf. Gefährlichkeit der psychischen Erkrankung eines Elternteiles, Fehlbewertung von Hinweisen und Notrufen ohne genaue Überprüfung, Personalmangel und Überlastung der sozialen Dienste.

Das nun vorgelegte Gesetz versucht, einige der Defizite zu regeln, wie beispielsweise die Übergänge nach Umzug der Familien und damit die Konstanz von Maßnahmen, sowie Regelungen zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe. Der Eingriff in die Schweigepflicht sog. ‚Berufsgeheimnisträger‘ wiegt allerdings schwer, steht doch zu befürchten, dass Familien, die sich unter dem Angebot der Verschwiegenheit mit ihren Problemen professionelle Hilfe holen, unter der Androhung der Mitteilung an das Jugendamt solche Schritte kaum noch gehen werden. Eine Pflicht zur Abwägung bei Kindeswohlgefährdung gab es allerdings schon vor dem Gesetz, dafür bedurfte es nicht dieser Verschärfung. Wir sehen in dieser Formulierung eine starke Aushöhlung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Patienten, auch des Kindes, das uns hierzu etwas anvertraut, und den Therapeuten.

Die Informationspflicht für andere Berufsgruppen klingt zunächst plausibel und verständlich, da Lehrer, Erzieher u.a. sehr wohl oft Anzeichen für Vernachlässigung oder auch Misshandlungen sehen. Hier gilt es aber vor allem, diese Personen zu schulen und in die Lage zu versetzen, mit diesen Anzeichen umzugehen. Eine alleinige Informationspflicht kann so schnell zu einer Verlagerung und Meldeflut an die Jugendämter führen.

Die geplanten Änderungen im § 8a erfolgen, ohne dass es im Vorfeld eine Evaluation der bisherigen Regelungen auf Landes- und Bundesebene gegeben hat. Nach Auskunft verschiedener Träger (siehe hierzu die Stellungnahme der CARITAS und der AGJ) hat sich der bisherige 8a durchaus bewährt und zu positiven Aktivitäten im Sinne von Vernetzung und Kooperation geführt. Die nun vorgesehene Verpflichtung zum Hausbesuch wird sehr kritisch bewertet, da man das Vorgehen im Einzelfall planen müsse, nach einer sorgfältigen Abwägung und die Fälle von Kindeswohlgefährdung oft sehr komplex seien, ein mechanistisches Vorgehen werde dem nicht gerecht. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass trotz dieses Gebots keine Befugnis zum Eintreten in die Wohnung besteht, dies ist nur bei Gefahr für Leib und Leben gerechtfertigt. In Fällen von psychischer Misshandlung eines Kindes wird dieses Instrument kaum geeignet sein, diesen Sachverhalt aufzuklären, ebenso kaum bei psychischer Erkrankung eines Elternteiles. Hier bedarf es guter Schulung und Begleitung der Mitarbeiter der Jugendämter, um sie für solche Gefährdungspotentiale zu sensibilisieren. Wichtig ist also vor allem, dass die Jugendämter, aber auch die Beratungsstellen über die erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen verfügen, um Familien rechtzeitig und umfassend Hilfe zur Verfügung zu stellen.